

An alle
Träger von Besonderen Wohnformen
(ehem. stat. Einrichtungen)

Träger des Betreuten Wohnens

Träger von Pflegefamilien für Erwachsene
(Begleitetes Wohnen
behinderter Menschen in Familien)

Magistrat der kreisfreien Stadt

Kreisausschuss des Landkreises
örtliche Träger der Eingliederungshilfe

Datum 20. August 2020
Auskunft Herr Melchior
Telefon 0561 / 1004-2578
Telefax 0561 / 1004-1578
E-Mail juergen.melchior@lww-hessen.de
Zimmer 406
Zeichen 201.0 – 262.6.2

Rundschreiben SGB IX 201 Nr. 5/2020

Regelungen zur Übernahme von Fahrtkosten in Zusammenhang mit besonderen Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen (Eingliederungshilferecht) des Sozialgesetzbuches (SGB) Neuntes Buch (IX), Teil 2

Inhalt

1.	Vorbemerkung.....	2
2.	Leistungen im Einzelnen:	2
2.1	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation gem. § 109 SGB IX.....	2
2.2	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gem. § 111 SGB IX (Leistungen zur Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen).....	2
2.3	Leistungen zur Teilhabe an Bildung gem. § 112 SGB IX (Hochschulbildung).....	3
2.4	Leistungen zur Sozialen Teilhabe gem. § 113 SGB IX.....	3
2.4.1	Fahrten zur Aufnahme in eine besondere Wohnform (ehem. Stationär)	4
2.4.2	Fahrten zur Vorbereitung der Beendigung der Betreuung in einer besonderen Wohnform (Entlassungsvorbereitung)	4
2.4.3	Beförderung von Menschen mit Behinderungen von der Wohnung zur tagesstrukturierenden Maßnahme (Tagesförderstätte, Tagesstätte oder sonstige tagesstrukturierende Angebote) und zurück.....	4
2.4.4	Leistungen zur Mobilität gem. § 113 Abs. 2 Nr. 7, Abs. 3 i.V.m. § 83 SGB IX	6

2.4.5 Besuchsbeihilfen gem. § 113 Abs. 2 Nr. 9 i.V.m. § 115 SGB IX	7
3. Inkrafttreten.....	9

1. Vorbemerkung

Eine Aufgabe der Eingliederungshilfe nach Teil 2 SGB IX ist der Ausgleich oder die Milderung der Nachteile, die sich aufgrund der vorhandenen Behinderung oder deren Folgen für die leistungsberechtigte Person ergeben - im Zusammenhang mit einer Leistung nach Teil 2 SGB IX sind Fahrten möglich für:

- a) Leistungen zur medizinischen Rehabilitation gem. § 109 SGB IX
- b) Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gem. § 111 SGB IX (Leistungen zur Beschäftigung)
- c) Leistungen zur Teilhabe an Bildung gem. § 112 SGB IX (Hochschulbildung)
- d) Leistungen zur sozialen Teilhabe gem. § 113 SGB IX

Notwendige Fahrten im Zusammenhang mit einer der genannten Leistungen sind Bestandteil dieser Leistungen. Für sie gelten die gleichen Bestimmungen zur Erbringung eines Beitrags aus Einkommen und zum Einsatz des Vermögens wie für die Hauptleistung.

Fahrtkosten, die nicht als notwendige Fahrt im Zusammenhang mit einer Leistung nach Teil 2 SGB IX einzuordnen sind, sind aus eigenen Mitteln zu übernehmen, über die jede leistungsberechtigte Person zur Sicherstellung des Lebensunterhalts verfügt (Einkünfte aus Rente; WfbM-Tätigkeit; Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII usw.). Den leistungsberechtigten Personen stehen finanzielle Mittel zur Begleichung von Fahrtkosten auch angelehnt an das Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG/§ 5 RBEG Abteilung 7 – Verkehr) zur Verfügung.

Schwerbehinderte leistungsberechtigte Personen, die aufgrund von Mobilitätseinschränkungen zum anspruchsberechtigten Personenkreis (s. Merkzeichen Schwerbehindertenausweis) nach § 228 SGB IX gehören, haben mit einer gültigen Wertmarke Anspruch auf Freifahrten im öffentlichen Personennahverkehr (s. Anlage 1). Eine Übernahme von Fahrtkosten für diesen Personenkreis kann nur ausnahmsweise und in begründbaren Einzelfällen erfolgen.

2. Leistungen im Einzelnen:

2.1 Leistungen zur medizinischen Rehabilitation gem. § 109 SGB IX

Die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation entsprechen Rehabilitationsleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung.

Ein Beitrag aus Einkommen oder Vermögen ist nicht zu leisten.

2.2 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gem. § 111 SGB IX (Leistungen zur Beschäftigung)

Zu den notwendigen Fahrten gehören:

Die Beförderung von Menschen mit Behinderungen von der Wohnung zum Ort der Leistungserbringung gemäß § 111 Abs. 1 SGB IX und zurück.

Ein Beitrag aus Einkommen oder Vermögen ist nicht zu leisten.

2.2.1 Regelung für Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM mit Fahrdienst/Fahrtregelung)

Die Abrechnung der Fahrtkosten der Werkstätten für behinderte Menschen mit Fahrdienst/ Fahrtregelungen erfolgt auf der Grundlage des jeweils gültigen Hessischen Rahmenvertrags nach § 131 SGB IX und der jeweils gültigen Fassung der Anlage 9 zum Hessischen Rahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII/ § 93 Absatz 2 BSHG.

2.2.2 Regelung für Werkstätten für behinderte Menschen, die nicht unter Ziffer 2.2.1 fallen

Die Kosten für die notwendige Beförderung der Menschen mit Behinderungen von der Wohnung zur WfbM und zurück werden neben der Vergütung gesondert vergütet und monatlich abgerechnet. Der Fahrtkostensatz wird zwischen Leistungserbringer und Kostenträger unter Beachtung des jeweils gültigen Hessischen Rahmenvertrags nach § 131 SGB IX und der hessischen Rahmenverträge nach § 79 Abs. 1 SGB XII/ § 93 Absatz 2 BSHG vereinbart und beinhaltet:

Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel:

Die Kosten nach dem Tarif der Deutschen Bahn AG zweite Klasse und den Tarifen der Nahverkehrsmittel (Busse und Bahnen) werden übernommen. Vergünstigungen über den Schwerbehindertenausweis sind in Anspruch zu nehmen. Die ggf. anfallenden Kosten für die Wertmarke fließen in den Fahrtkostensatz ein, soweit keine Befreiung möglich ist.

Bei Beförderung durch den Fahrdienst des Leistungserbringers:

Die notwendigen Aufwendungen werden übernommen.

Beim Einsatz eines Privat-Pkw:

Die Kilometerpauschale gemäß § 6 Hessisches Reisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung (z. Zt. 0,35 € je gefahrenem Kilometer) wird für die kürzeste Entfernung zwischen Wohnung und Ort der WfbM übernommen.

Bei einer genehmigten Einzelbeförderung:

Die Kosten fließen in der vom Kostenträger anerkannten Höhe in den Fahrtkostensatz ein.

2.3 Leistungen zur Teilhabe an Bildung gem. § 112 Abs. 1 Nr.2 SGB IX (Hochschulbildung)

Fahrtkosten können im Zusammenhang mit Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf entstehen.

Ein Beitrag aus Einkommen oder Vermögen ist nicht zu leisten.

2.4 Leistungen zur Sozialen Teilhabe gem. § 113 SGB IX

Ab 01.01.2020 entfällt die Unterscheidung nach ambulanten, teilstationären oder stationären Leistungen. Die in diesen Kontexten bis zum 31.12.2019 erbrachten Leistungen stellen nun Leistungen zur Sozialen Teilhabe dar.

Leistungen zur Sozialen Teilhabe werden erbracht, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern und Leistungsberechtigte zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung in ihrem Sozialraum zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen.

Ein Beitrag aus Einkommen und Vermögen zur Minderung der Aufwendungen bestimmt sich nach Teil 2 Kapitel 9 SGB IX.

Notwendige anererkennungsfähige Fahrten, die in Zusammenhang mit Leistungen zur Sozialen Teilhabe gem. § 113 SGB IX entstehen, für die der LWV Hessen sachlich zuständig ist, sind insbesondere:

2.4.1 Fahrten zur Aufnahme in eine besondere Wohnform (ehem. stationär)

Fahrten zur Aufnahme in eine besondere Wohnform sind als Bestandteil der Leistungen vom zuständigen Kostenträger zu übernehmen.

Erfolgt die Aufnahme aus einem Krankenhaus und ist für den Transport zwischen Krankenhaus und besonderer Wohnform aus medizinischen Gründen ein Krankentransport erforderlich, sind die Kosten vorrangig von der zuständigen Krankenkasse im Rahmen des § 60 SGB V zu übernehmen.

Werden Menschen mit einer Abhängigkeitserkrankung zum Beginn einer Langzeittherapie in Entwöhnungseinrichtungen durch einen Bediensteten einer Beratungsstelle begleitet, sind diese Reisekosten bis zur Höhe der nach Reisekostenrecht des jeweiligen Bundeslandes geltenden Sätze zu erstatten, sofern die Sätze der besoldungsrechtlichen Einstufung der/des Mitarbeiterin/Mitarbeiters entsprechen und auch bei vom Arbeitgeber (Beratungsstelle) abzurechnenden Reisekosten gezahlt worden wären.

Kosten für Fahrten im Zusammenhang mit der Suche eines Betreuungsplatzes in einer besonderen Wohnform und zur Vorstellung eines behinderten Menschen werden als Leistung im Rahmen der Eingliederungshilfe nur übernommen, wenn der LWV Hessen die Fahrten veranlasst oder ihnen gesondert zugestimmt hat.

2.4.2 Fahrten zur Vorbereitung der Beendigung der Betreuung in einer besonderen Wohnform (Entlassungsvorbereitung)

Im Rahmen der Vorbereitung der Beendigung der Betreuung in einer besonderen Wohnform können insbesondere Fahrten zur Wohnungs- oder Arbeitssuche sowie für Behördengänge (Agentur für Arbeit, Jobcenter, örtliche Träger der Sozialhilfe) erforderlich werden.

Ohne besonderen Antrag können in drei Monaten vor der Beendigung der Betreuung in einer besonderen Wohnform bis zu fünf Fahrten zur Entlassungsvorbereitung bis zu einem Gesamtbetrag von insgesamt 150 € übernommen werden.

Reicht die vorstehende Anzahl von Fahrten zur Vorbereitung nicht aus und werden weitere Fahrten für erforderlich gehalten, sind diese unter Angabe der Gründe schriftlich zu beantragen.

Sofern im Rahmen der Vorbereitung der Beendigung der Betreuung in einer besonderen Wohnform verschiedene Termine anstehen, ist darauf zu achten, dass mit einer Fahrt möglichst mehrere verschiedene Termine abgedeckt werden können.

Leistungsberechtigte, die Arbeitslosengeld I oder II nach Beendigung der Betreuung in einer besonderen Wohnform beanspruchen, müssen sich persönlich bei der Agentur für Arbeit bzw. dem Jobcenter melden. Gemäß § 309 SGB III bzw. § 59 SGB II können für erwerbsfähige Leistungsberechtigte und eine ggf. erforderliche Begleitperson auf Antrag die Fahrtkosten, die aus Anlass der Meldung entstehen, durch die Agentur für Arbeit bzw. das Jobcenter übernommen werden.

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die bereits in der betreuten Wohnform Arbeitslosengeld I oder II beziehen, klären mit der zuständigen Agentur für Arbeit bzw. dem zuständigen Jobcenter, ob und ggf. in welcher Höhe darüber hinaus Fahrtkosten zur Arbeitssuche im Rahmen der Entlassungsvorbereitung von dort übernommen werden können.

2.4.3 Beförderung von Menschen mit Behinderungen von der Wohnung zur tagesstrukturierenden Maßnahme (Tagesförderstätte, Tagesstätte oder sonstige tagesstrukturierende Angebote) und zurück

2.4.3.1 Voraussetzungen für die Übernahme von Fahrtkosten

- a) Für die notwendige Beförderung von Menschen mit Behinderungen zu tagesstrukturierenden Angeboten und zurück sind vorrangig öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen.

- b) Die Beförderung erfolgt durch den Fahrdienst des Leistungserbringers bzw. durch Einsatz von Fremdunternehmen, wenn die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich bzw. nicht zumutbar oder nicht wirtschaftlich ist.
- c) Der Einsatz eines Privat-Pkw kann nur dann erfolgen, wenn die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich bzw. nicht zumutbar ist und ein eigenes oder fremdes Unternehmen nicht zur Verfügung steht oder der Einsatz des Unternehmens nicht wirtschaftlich ist.
- d) Die Übernahme der Kosten für eine Begleitperson ist unter Beachtung der Ausführungen unter Nummer 2.4.5.4.3 möglich.

2.4.3.2 Einzelbeförderung

Wenn wegen Art und Schwere der Behinderung eine Einzelbeförderung mit dem Fahrdienst oder privatem Pkw erforderlich ist, ist dies dem Kostenträger unter Angabe der Gründe und der voraussichtlich entstehenden Kosten vorab mitzuteilen. Der Kostenträger trifft eine Einzelfallentscheidung und teilt dem Leistungserbringer mit, ob der Einzeltransport genehmigt wird und welche Kosten ggf. abgerechnet werden können.

2.4.3.3 Abrechnungsmodalitäten

2.4.3.3.1 Regelung für Tagesförderstätten mit Fahrdienst/Fahrtregelung

Die Abrechnung der Fahrtkosten der Tagesförderstätten mit Fahrdienst/ Fahrtregelungen erfolgt auf der Grundlage des jeweils gültigen Hessischen Rahmenvertrags nach § 131 SGB IX und der jeweils gültigen Fassung der Anlage 9 zum Hessischen Rahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII/§ 93 Absatz 2 BSHG.

2.4.3.3.2 Regelung für Tagesförderstätten sowie sonstigen tagesstrukturierenden Angeboten, die nicht unter Ziffer 2.4.3.3.1 fallen

Die Kosten für die notwendige Beförderung der Menschen mit Behinderungen von der Wohnung zur Tagesförderstätte und zurück werden neben der Vergütung gesondert vergütet und monatlich abgerechnet. Der Fahrtkostensatz wird zwischen Leistungserbringer und Kostenträger unter Beachtung des jeweils gültigen Hessischen Rahmenvertrags nach § 131 SGB IX und der hessischen Rahmenverträge nach § 79 Abs. 1 SGB XII/§ 93 Absatz 2 BSHG vereinbart und beinhaltet:

Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel:

Die Kosten nach dem Tarif der Deutschen Bahn AG zweite Klasse und den Tarifen der Nahverkehrsmittel (Busse und Bahnen) werden übernommen. Vergünstigungen über den Schwerbehindertenausweis sind in Anspruch zu nehmen. Die ggf. anfallenden Kosten für die Wertmarke fließen in den Fahrtkostensatz ein, soweit keine Befreiung möglich ist.

Bei Beförderung durch den Fahrdienst des Leistungserbringers:

Die notwendigen Aufwendungen werden übernommen.

Beim Einsatz eines Privat-Pkw:

Die Kilometerpauschale gemäß § 6 Hess. Reisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung (z. Zt. 0,35 € je gefahrenem Kilometer) wird für die kürzeste Entfernung zwischen Wohnung und Ort der Tagesförderstätte übernommen.

Bei einer genehmigten Einzelbeförderung:

Die Kosten fließen in der vom Kostenträger anerkannten Höhe in den Fahrtkostensatz ein.

2.4.3.3.3 Regelung für Tagesstätten für Menschen mit seelischer Behinderung

Bei den Tagesstätten für Menschen mit seelischer Behinderung erfolgt die Übernahme der Fahrtkosten gemäß des jeweils gültigen Hessischen Rahmenvertrags nach § 131 SGB IX und der gültigen Fassung der Anlage 7.2 zum Hessischen Rahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII/§ 93 Abs. 2 BSHG.

2.4.4 Leistungen zur Mobilität gem. § 113 Abs. 2 Nr. 7, Abs. 3 i.V.m. § 83 SGB IX

Für behinderte Menschen, die aufgrund der Art und Schwere ihrer Behinderung öffentliche Verkehrsmittel nicht benutzen können, werden Leistungen zur Mobilität erbracht. Leistungen zur Mobilität umfassen gem. § 113 Abs. 2 Nr. 7, Abs. 3 i.V.m. § 83 SGB IX auch Leistungen zur Beförderung, insbesondere durch einen Beförderungsdienst. Durch den Behindertenfahrdienst soll es den Nutzerinnen und Nutzern ermöglicht werden, sich z. B. mit Freunden und Bekannten zu treffen, Behindertentreffs aufzusuchen und an kulturellen Veranstaltungen teilzunehmen, Einkaufsfahrten durchzuführen, Besorgungen für das tägliche Leben zu tätigen, Behördentermine oder Termine für das Ehrenamt wahrzunehmen.

Ab dem 01.01.2020 ist der LWV Hessen hessenweit im Rahmen der Zuständigkeitsregelung nach dem HAG/SGB IX Kostenträger für Leistungen zur Mobilität und somit ebenfalls zuständig für die Personen, die bis dahin Leistungen von den hessischen örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe erhalten haben. Die bisherigen bestehenden Regelungen in den einzelnen Gebietskörperschaften finden weiterhin in diesen Fällen, aber auch in Neufällen, Anwendung. Dies gilt auch für die am 31.12.2019 bewilligten Leistungen im Rahmen von Annexeleistungen. Es wird perspektivisch eine hessenweit einheitliche Regelung für Leistungen zur Mobilität angestrebt.

2.4.4.1 Voraussetzung

Sollte es in Gebietskörperschaften zum 31.12.2019 keine Regelung zur Mobilität gegeben haben, ist der LWV Hessen bereit, folgende Leistungen bei Bedarf sicher zu stellen:

Es werden entweder Taxikosten oder, wenn die Benutzung eines Taxis behinderungsbedingt nicht möglich ist, die Kosten eines besonderen Fahrdienstes in der jeweiligen Gebietskörperschaft übernommen, wenn

- das Ausweiskennzeichen „aG“ (außergewöhnlich gehbehindert) oder „H“ (hilflos) im Schwerbehindertenausweis eingetragen ist, oder
- der behinderte Mensch nach versorgungs- oder amtsärztlicher Feststellung dem vorstehenden Personenkreis gleichzustellen ist,
und
- selbst nicht motorisiert ist,
oder
- der behinderte Mensch auch nicht von Haushaltsangehörigen gefahren werden kann.

Eine Begleitperson kann kostenlos mitfahren, wenn diese im Schwerbehindertenausweis eingetragen ist. In allen anderen Einzelfällen kann die Übernahme der Kosten für eine Begleitperson erfolgen, wenn die Besonderheiten des Einzelfalles dies erfordert.

Liegendtransporte durch den Behindertenfahrdienst sind im Rahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung ausgeschlossen.

Die Kosten für den Behindertenfahrdienst werden nicht getragen, wenn andere Kostenträger (z. B. Krankenkasse, Unfallversicherung, der LWV Hessen bei Fahrten in eine WfbM usw.) zur Übernahme der Aufwendungen verpflichtet sind.

2.4.4.2 Räumliche Begrenzung

Es werden Kosten für Fahrten insgesamt bis zu 250 km im Monat übernommen. Eine Überschreitung der Kilometerleistung ist im Einzelfall möglich, wenn z. B. die leistungsberechtigte Person in einem Flächenkreis wohnt und die Fahrtziele entsprechend weit entfernt liegen.

2.4.4.3 Leistungsumfang

Taxifahrten oder der Behindertenfahrdienst können regelhaft mit 14 Einzelfahrten im Monat in Anspruch genommen werden, wobei Hin- und Rückfahrt jeweils als Einzelfahrt gewertet wird. Eine Überschreitung der Anzahl der Einzelfahrten ist im begründeten Einzelfall möglich.

2.4.4.4 Auszahlung der Leistung als Persönliches Budget

Die leistungsberechtigten Personen sind mit der Festsetzung der Leistung darüber zu informieren, dass diese Leistung auch als Persönliches Budget geleistet werden kann. Damit wird den leistungsberechtigten Personen gleichzeitig auch eine größere eigene Dispositionsmöglichkeit eingeräumt.

2.4.4.5 Beitrag aus Einkommen und Vermögen

Ein Beitrag aus Einkommen und Vermögen zur Minderung der Aufwendungen bestimmt sich nach Teil 2 Kapitel 9 SGB IX.

2.4.5 Besuchsbeihilfen gem. § 113 Abs. 2 Nr. 9 i.V.m. § 115 SGB IX

2.4.5.1 Voraussetzung

Werden Leistungen für einen oder mehrere Anbieter über Tag und Nacht (besondere Wohnformen) erbracht, können den Leistungsberechtigten oder ihren Angehörigen zum gegenseitigen Besuch Beihilfen geleistet werden, soweit es im Einzelfall erforderlich ist.

Es ist Aufgabe der Eingliederungshilfe, Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Hierzu gehört auch, Leistungsberechtigten die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern. Familienheimfahrten/Besuchsfahrten zur Förderung der Kontaktpflege sind daher eine wichtige Maßnahme, um das Ziel der Eingliederungshilfe zu erreichen.

2.4.5.2 Definition

Besuchsbeihilfen werden für Fahrten zu Familienangehörigen oder sonstigen Bezugspersonen (Familienheimfahrten) geleistet. Dies gilt für alle Fahrten ohne Rücksicht auf die Dauer des Aufenthaltes bei den Eltern oder sonstigen Bezugspersonen. Unter diese Regelung fallen auch die Fahrten, die entstehen, wenn ein naher Angehöriger schwer erkrankt oder verstorben ist.

2.4.5.3 Leistungsumfang

Der LWV Hessen übernimmt im Regelfall, ohne dass es eines besonderen Antrages bedarf, entsprechend der Konzeption des Leistungserbringers Fahrtkosten für Familienheimfahrten bis zu einem maximalen Gesamtbetrag von 600€ im Jahr. Dieser Betrag kann für bis zu 12 Familienheimfahrten im Jahr genutzt werden.

Sind weitere Fahrten notwendig, die den Gesamtbetrag von 600 € übersteigen, sind diese unter Angabe der Gründe vorher schriftlich zu beantragen.

Erfolgt eine Aufnahme im Laufe eines Kalenderjahres bzw. ist eine Entlassung im Laufe eines Kalenderjahres absehbar oder besteht eine befristete Kostenzusicherung, ist die Anzahl der Familienheimfahrten anteilig zu kürzen.

2.4.5.4 Anerkennungsfähige Fahrtkosten

2.4.5.4.1 Öffentliche Verkehrsmittel

Grundsätzlich werden nur die Kosten der wirtschaftlichsten Beförderungsart übernommen. Das sind in der Regel die Kosten für regelmäßig verkehrende öffentliche Verkehrsmittel (Deutsche Bahn AG zweite Klasse, Busse).

Fahrpreisermäßigungen und sonstige Vergünstigungen, z. B. aufgrund des Schwerbehindertenausweises (siehe Anlage 1), sind in Anspruch zu nehmen.

Bei häufigen Fahrten und Fahrten mit größeren Entfernungen empfiehlt sich ggf. der Kauf einer „Bahncard“ (eine ermäßigte BahnCard kann von Reisenden ab 60 Jahren sowie von Personen, die wegen voller Erwerbsminderung eine Rente beziehen und von schwerbehinderten Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 70 erworben werden). Im Einzelfall bleibt zu kalkulieren, ob der Erwerb einer „Bahncard“ wirtschaftlicher ist. Gegebenenfalls werden diese Kosten im Rahmen der vorstehenden Regelung vom LWV Hessen übernommen.

Kosten für Zuschläge, Platzreservierungen (Schwerbehinderte Menschen mit Merkzeichen B können bis zu 2 Sitzplätze über die Mobilitätsservice-Zentrale oder die Verkaufsstellen der DB kostenfrei reservieren) etc. können nur in besonders gelagerten Fällen übernommen werden. Eine Kostenübernahme ist unter Angabe der Gründe vorher zu beantragen.

2.4.5.4.2 Andere Verkehrsmittel

Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel wegen erheblicher Zeitverluste, größerer Umwege oder - nach ärztlicher Bescheinigung - wegen Art und Schwere der Behinderung nicht zumutbar, können folgende Kosten übernommen werden:

a. Kosten für die Benutzung eines Privat-Pkw, Wegstreckenentschädigungen einschl. Mitnahmeentschädigungen gemäß dem Hessischen Reisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung

oder

b. Kosten für die Benutzung von Spezialfahrzeugen (z.B. Krankenfahrzeuge), wenn das nach ärztlicher Bescheinigung notwendig ist

oder

c. Kosten für die Benutzung von Taxen, wenn das im Einzelfall erforderlich oder preisgünstiger ist.

Wird statt zumutbarer öffentlicher Verkehrsmittel ein Privat-Pkw benutzt, sind nur die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel in dem unter 2.4.5.4.1 dargestellten Umfang zu erstatten, es sei denn, dass die Kosten für einen Privat-Pkw niedriger sind.

Bei Sammeltransporten sind die anteiligen Kosten zu erstatten.

2.4.5.4.3 Begleitpersonen

Ist wegen Art oder Grad der Behinderung eine Begleitperson erforderlich, werden die Fahrtkosten für die Begleitperson übernommen, soweit sie keinen Anspruch auf freie Fahrt hat.

Die behinderungsbedingte Erforderlichkeit der Begleitperson ist grundsätzlich durch das Merkmal „B“ im Schwerbehindertenausweis nachzuweisen, so dass die Begleitperson in öffentlichen Verkehrsmitteln kostenlos fährt.

Lediglich in begründeten Ausnahmefällen kann die Erforderlichkeit der Begleitperson auch durch Vorlage einer amts- oder fachärztlichen Stellungnahme nachgewiesen werden.

2.4.5.4.4 Besuchsfahrten von Angehörigen

Besuchsbeihilfen für Angehörige sind Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, auch wenn sie den Angehörigen unmittelbar bewilligt werden.

Fahrtkosten für Fahrten eines Angehörigen von seinem Wohnort im Inland zur besonderen Wohnform und zurück werden anstelle der Fahrtkosten für Familienheimfahrten übernommen. Die Besuchsfahrten werden auf die im Rahmen der Regelung Nr. 2.4.5.3 bewilligten Familienheimfahrten angerechnet.

2.4.5.4.5 Beitrag aus Einkommen und Vermögen

Ein Beitrag aus Einkommen und Vermögen zur Minderung der Aufwendungen bestimmt sich nach Kapitel 9 des 2. Teils des SGB IX.

2.4.5.4.6 Abrechnung

Die Leistungserbringer werden gebeten, die entstehenden Kosten vorlagsweise zu übernehmen und mit dem zuständigen Kostenträger unter Beifügung geeigneter Nachweise als Nebenkosten abzurechnen.

3. Inkrafttreten:

Dieses Rundschreiben tritt zum 01.10.2020 in Kraft, wobei das Rundschreiben 20 Nr. 14/2004 vom 27.01.2005 seine Gültigkeit verliert.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



(Daume)

Nachrichtlich an:

Liga der Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e. V.
Luisenstr. 26
65185 Wiesbaden

bpa - Bundesverband privater
Anbieter sozialer Dienste e. V.
Landesgeschäftsstelle Hessen
Schiersteiner Straße 86
65187 Wiesbaden

VDAB - Verband Deutscher
Alten- und Behindertenhilfe e. V.
Geschäftsstelle
Gonsenheimer Straße 56 a
65203 Wiesbaden

Hessischer Landkreistag
– Geschäftsstelle –
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Hessischer Städtetag
–Geschäftsstelle –
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Hessisches Ministerium für
Soziales und Integration
Sonnenberger Str. 2/2a
65193 Wiesbaden

Anlage 1

zum Rundschreiben SGB IX 201 Nr. 5 /2020

Vergünstigungen für Inhaber von Schwerbehindertenausweisen bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln

- Schwerbehinderte Menschen, die in ihrer Bewegungsfreiheit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt oder hilflos oder gehörlos sind sowie blinde Menschen, können über ihren Schwerbehindertenausweis Vergünstigungen bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln erhalten.
- Ihr Schwerbehindertenausweis hat einen halbseitig orangefarbenen Flächenaufdruck und trägt das Merkzeichen "G", "aG", "Gl", "H" oder "Bl";
- Erforderlich ist das Beiblatt mit Wertmarke zum Schwerbehindertenausweis, das vom Amt für Versorgung und Soziales ausgegeben wird.
- Für Gehörlose oder bei schwerbehinderten Menschen die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen "G" oder "aG" besitzen, kostet die Wertmarke 80 € pro Jahr. Bei schwerbehinderten Menschen die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen "H" oder "Bl" haben, ist die Wertmarke kostenlos.
- Die Wertmarke wird ebenfalls kostenlos ausgegeben, wenn der schwerbehinderte Mensch z .B. laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II oder laufende Leistungen für den Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII erhält.
- Aufgrund der Wertmarke können Freifahrten im öffentlichen Personenverkehr mit Bus, S-Bahn und Straßenbahn sowie mit der Eisenbahn zweiter Klasse in Anspruch genommen werden. Die unentgeltliche Beförderung verpflichtet jedoch zur Zahlung eines tarifmäßigen Zuschlages bei der Benutzung zuschlagspflichtiger Züge des Nahverkehrs.
- Wenn der Schwerbehindertenausweis außerdem das Merkmal „B“ mit dem Zusatz „Die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ist nachgewiesen“ enthält, kann eine Begleitperson ohne Kilometerbegrenzung frei fahren (selbst dann, wenn der behinderte Mensch keine Wertmarke gekauft oder beantragt hat).